

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Februar 1955	Nummer 15
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 21. 1. 1955, Versendung von Personalakten. S. 229.

D. Finanzminister.

Bek. 24. 1. 1955, Verlegung und Umbenennung des Finanzneubauamtes Bad Oeynhausen. S. 229.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 17. 1. 1955, Tarifvertrag über eine ergänzende Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter. S. 230.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Erl. 24. 1. 1955, Besetzung der Geschäftsstellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit mit Urkundsbeamten (§ 4 SGG). S. 231.

H. Kultusminister.

RdErl. 22. 1. 1955, Berücksichtigung von Versorgungsleistungen und Ruhegehaltskassenbeiträgen im Zuschußverfahren für Ersatzschulen. S. 232.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Versendung von Personalakten

RdErl. d. Innenministers v. 21. 1. 1955 —
II B 1 — 28.28 — 7/55

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß Personalakten in verschlossenem Umschlag, auf dem äußerlich kenntlich der Hinweis „Personalsache“ angebracht ist, zu versenden und vertraulich zu behandeln sind. Außerdem haben die absendenden Stellen stets eine formularmäßig vorbereitete Empfangsbescheinigung beizufügen.

An die Regierungspräsidenten,
alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen,
das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf,
Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in
Bad Godesberg,
die Landesfeuerwehrschule in Warendorf.

— MBl. NW. 1955 S. 229.

D. Finanzminister

Verlegung und Umbenennung des Finanzneubauamtes Bad Oeynhausen

Bek. d. Finanzministers v. 24. 1. 1955 —
06012 — 195 — II B 2

Das Finanzneubauamt Bad Oeynhausen ist am 28. Dezember 1954 von Bad Oeynhausen nach Bielefeld, Detmolder Straße 15, verlegt und gleichzeitig in Finanzneubauamt Bielefeld umbenannt worden.

Die dem Finanzneubauamt zugewiesenen Aufgaben bleiben unberührt. Die Dienststelle hat die Fernsprechan Anschlüsse Bielefeld Nr. 6 45 27 — 29.

— MBl. NW. 1955 S. 229.

D. Finanzminister

C. Innenminister

1955 S. 230
erg. d.
1955 S. 651

Tarifvertrag über eine ergänzende Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6110 — 111/IV/55
u. d. Innenministers — II A/2 — 27.28 — 15013/55
v. 17. 1. 1955

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 22. Dezember 1954

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand — Stuttgart
sowie

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand — Hamburg

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 erhält § 1 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrags vom 10. Juni 1952 über eine ergänzende Regelung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Länder in der Fassung des Tarifvertrags vom 22. Juli 1954 folgende Fassung:

„Wird durch eine Bescheinigung des Trägers der Angestelltenversicherung oder des Versicherungsamtes nachgewiesen, daß die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt ist und bei Entrichtung von jährlich 6 Rentenversicherungsbeiträgen nach dem AVG die Wartezeit für das Altersruhegeld (180 Beitragsmonate) bis zur Vollendung des 65. Lebens-

jahres erfüllt werden kann, so sind auf schriftlichen Antrag des Angestellten an Stelle von 12 Rentenversicherungsbeiträgen für das Kalenderjahr je 6 Rentenversicherungsbeiträge nach dem AVG und 6 Höherversicherungsbeiträge nach dem Gesetz über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 188) zu entrichten.

Bonn, den 22. Dezember 1954."

B. Zur Durchführung des Tarifvertrags wird auf folgendes hingewiesen:

Weil die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sich geweigert hat die zur Durchführung des Tarifvertrags erforderlichen Bescheinigungen auszustellen, ist durch den vorstehenden Tarifvertrag die Möglichkeit geschaffen worden, an Stelle des Nachweises durch Bescheinigung des Versicherungsträgers den Nachweis durch eine Bescheinigung des Versicherungsamtes zu erbringen.

Im übrigen tritt in der Durchführung des Tarifvertrags keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160/B 6110 — 8647/IV/54 — u. d. Innenministers — II A 2/27.14 — 16447/54 — v. 11. 8. 1954 (MBI. NW. S. 1586)

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1955 S. 230.

G. Arbeits- und Sozialminister

Besetzung der Geschäftsstellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit mit Urkundsbeamten (§ 4 SGG)

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 1. 1955 — I A 1 — 3800.1

Auf Grund des § 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) v. 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über die Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen v. 9. Dezember 1953 (GV. NW. S. 413) wird folgendes bestimmt:

I.

Die bei jedem Sozialgericht eingerichtete Geschäftsstelle ist mit einer der Größe des Gerichts entsprechenden Anzahl von Urkundsbeamten zu besetzen. Ein Urkundsbeamter soll nach Möglichkeit für mehrere Kammern bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch den Präsidenten oder Direktor des Sozialgerichts.

II.

Die bei dem Landessozialgericht eingerichtete Geschäftsstelle soll mit einer solchen Anzahl von Urkundsbeamten besetzt werden, daß ein Urkundsbeamter nach Möglichkeit für mehrere Senate bestellt wird. Die Bestellung erfolgt durch den Präsidenten des Landessozialgerichts.

III.

Die durch Gesetz dem Urkundsbeamten übertragenen Geschäfte dürfen nur von dem hierzu bestellten Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Aufnahme von Anträgen (§§ 90, 151 Abs. 1 u. 2 und 173 SGG);
2. Öffentliche Ladungen und Zustellungen, Zustellung im Ausland (§§ 63 Abs. 2 SGG, 14 und 15 VwZG);

3. Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen, Verwendung des Präsesiegels (§§ 137 u. 142 Abs. 3 SGG);
4. Feststellung der Gebühren (§ 189 Abs. 2 SGG);
5. Kostenfestsetzung (§ 197 Abs. 1 SGG);
6. Ausstellung von Rechtskraftzeugnissen (§ 198 Abs. 1 SGG, § 706 ZPO);
7. Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen (§ 198 Abs. 1 SGG, §§ 724 u. 725 ZPO).

IV.

Soweit ein Bedürfnis besteht, können vorübergehend andere Beamte des gehobenen Dienstes mit der Befugnis eines Urkundsbeamten betraut werden.

V.

Die Geschäftsordnung für die Sozialgerichte und das Landessozialgericht erläßt der Präsident des Landessozialgerichts; sie bedarf der Genehmigung durch den Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1955 S. 231.

H. Kultusminister

1955 S. 232
erg.
1955 S. 1214 o.

Berücksichtigung von Versorgungsleistungen und Ruhegehaltskassenbeiträgen im Zuschußverfahren für Ersatzschulen

RdErl. d. Kultusministers v. 22. 1. 1955 — II — gen 11 — 51/55

1. Bei der nach § 8 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen v. 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen, v. 21. Dezember 1953, (GV. NW. S. 432), von den Unterhaltsträgern öffentlicher Schulen übernommenen Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung von hauptamtlichen Lehrern an Ersatzschulen sind die Versorgungsbezüge von den in Betracht kommenden Unterhaltsträgern öffentlicher Schulen unmittelbar an die betreffenden Lehrkräfte zu zahlen und treten im Zuschußverfahren nicht in Erscheinung.
2. Ruhegehaltskassenbeiträge, die von den Schulträgern (privater) Ersatzschulen an öffentliche Ruhegehaltskassen auf Grund bestehender Abmachungen gezahlt werden, können in die Haushaltspläne eingesetzt werden, unter der Voraussetzung, daß im Eintritt des Versorgungsfalles in Höhe der Leistungen der Ruhegehaltskassen keine Versorgungsbezüge selbst in den Haushaltsplan aufgenommen werden.

Dieser RdErl., der im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister ergeht, wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichtsverwaltung des Landes bestimmt.

An die Regierungspräsidenten und die Schulkollegien des Landes.

— MBI. NW. 1955 S. 232.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.